

# Erbschaft- und Schenkungsteuer

Corsten / Kummer

2023

ISBN 978-3-8006-7040-6

Vahlen

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**Beispiel:**

Erblasserin Klara Schwarz setzt ihre Tochter Kalena als Erbin ein. Mit dem Tod von Klara entsteht bei Kalena (nach Abzug des persönlichen Freibetrags) ein erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb von 600.000 €. Wie hoch ist die Erbschaftsteuer?

Da Kalena als Tochter der Steuerklasse I angehört, beträgt der Steuersatz 15 %. Es ergibt sich eine zu zahlende Erbschaftsteuer von 90.000 €.

**Abwandlung:**

Erblasserin Klara Schwarz setzt ihre Tochter Kalena als Erbin ein. Mit dem Tod von Klara entsteht bei Kalena (nach Abzug des persönlichen Freibetrags) ein erbschaftsteuerpflichtiger Erwerb von 601.000 €. Wie hoch ist die Erbschaftsteuer?

Durch die Erhöhung des erbschaftsteuerpflichtigen Erwerbs auf 601.000 € käme die nächste Tarifstufe mit einem Steuersatz von 19 % zur Anwendung. Dies entspricht einer Erbschaftsteuer von 114.190 €, d. h., dem zusätzlichen Erwerb von 1.000 € stehen 24.190 € Erbschaftsteuer gegenüber. In einem solchen Fall greift der Härteausgleich nach § 19 Abs. 3 ErbStG. Folglich ergibt sich eine zusätzliche Steuer von 500 € [= 0,5 (601.000 € ./ 600.000 €)], d. h., insgesamt entfällt auf den erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb von 601.000 € eine Erbschaftsteuer von 90.500 € (= 90.000 € + 500 €).

### 4.4.3 Progressionsvorbehalt

Wird aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens, das einen **Progressionsvorbehalt** vorsieht,<sup>207</sup> ein Teil des Vermögens der inländischen Erbschaftsteuer durch Freistellung entzogen, dann greift § 19 Abs. 2 ErbStG, wonach sich der **Steuersatz nach der Höhe des gesamten steuerpflichtigen Erwerbs**, einschließlich des Auslandsvermögens, bestimmt.<sup>208</sup> Der Progressionsvorbehalt kommt auch dann zur Anwendung, wenn das ausländische Vermögen einen negativen Wert hat, es sei denn das DBA sieht Sonderregelungen zum Schuldenabzug vor.<sup>209</sup> Nach Ansicht des BFH ist der Progressionsvorbehalt verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Es liegt kein Verstoß gegen den Gleich-

<sup>207</sup> Vgl. H E 19 „Doppelbesteuerungsabkommen mit Progressionsvorbehalt“ ErbStH. Die Freistellungsmethode einschließlich eines Progressionsvorbehalts sieht ausschließlich Art. 10 Abs. 1 des Erbschaftsteuer-DBA-Schweiz vor. Vgl. Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom 16.04.1980, BStBl. I 1980, S. 246.

<sup>208</sup> Zu einem Beispiel vgl. Rose/Watrin, Erbschaftsteuer mit Schenkungsteuer und Bewertungsrecht, Betrieb und Steuer, 2022, Bd. 3, S. 74–75.

<sup>209</sup> Vgl. Jülicher (2022), Rn. 20 zu § 19 ErbStG.

heitsgrundsatz des Art.3 Abs.1 GG vor.<sup>210</sup> Der Progressionsvorbehalt gilt allerdings nur bei Vorliegen unbeschränkter Steuerpflicht des Erblassers oder Erben.<sup>211</sup> Bei Doppelbesteuerungsabkommen, die für die ausländische Steuer das Anrechnungsverfahren vorsehen, ist der Progressionsvorbehalt ohne Bedeutung (HE 19 „Doppelbesteuerungsabkommen mit Progressionsvorbehalt“ ErbStH).



Beispiel:

Erblasserin Klara Schwarz mit Wohnsitz in Deutschland hat ihre Tochter Kalena, die ebenfalls in Deutschland lebt, zur Alleinerbin eingesetzt. Sie hinterlässt im Inland belegenes Vermögen mit einem gemeinen Wert von 850.000 € sowie aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens freigestelltes Vermögen mit einem gemeinen Wert von 250.000 €.

Lösung

Klara und Kalena haben ihren Wohnsitz in Deutschland. Somit liegt eine unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht vor, sodass der gesamte Vermögensanfall der deutschen Besteuerung unterliegt (§2 Abs.1 Nr.1 ErbStG). Da ein Teil des Vermögens aber aufgrund des Doppelbesteuerungsabkommens von der deutschen Besteuerung freigestellt wird, greift der Progressionsvorbehalt nach §19 Abs.2 ErbStG.

Vermögensanfall (in Deutschland)	850.000 €
./. persönlicher Freibetrag	400.000 €
= Steuerpflichtiger Erwerb	450.000 €

Der steuerpflichtige Erwerb würde ohne Geltung des Progressionsvorbehalts einem Steuersatz von 15% unterliegen (§19 Abs.1 ErbStG). Aufgrund des in §19 Abs.2 ErbStG geregelten Progressionsvorbehalts ist nun aber der Steuersatz anzuwenden, der sich nach der Höhe des gesamten steuerpflichtigen Erwerbs, einschließlich des Auslandsvermögens, bestimmt. Dem steuerpflichtigen Erwerb i. H. v. 450.000 € ist das ausländische Vermögen i. H. v. 250.000 € hinzuzurechnen.

Es ist nun der Steuersatz für den Gesamterwerb von 700.000 €, d. h. 19%, auf den steuerpflichtigen Erwerb von 450.000 € anzuwenden.

Kalena hat daher eine Erbschaftsteuer von  $450.000 \text{ €} \times 19\% = 85.500 \text{ €}$  zu entrichten.

#### 4.4.4 Tarifbegünstigung des §19a ErbStG

Nach §19a Abs.1 ErbStG wird **natürlichen Personen der Steuerklasse II und III** beim Erwerb von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen, Betriebsvermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften i. S. d. §13b Abs.1 Nr.3 ErbStG eine **Tarifbegrenzung** gewährt. Diese errechnet

<sup>210</sup> Vgl. zum einkommensteuerlichen DBA-Österreich BFH vom 04.08.1976, I R 152, 153/74, BStBl. II 1976, S. 662–663.

<sup>211</sup> Vgl. Jülicher (2022), Rn. 17 zu §19 ErbStG.

sich durch einen **Entlastungsbetrag** nach §19a Abs.4 Satz 3 ErbStG, der sich als Unterschiedsbetrags zwischen der Steuer nach der Steuerklasse II bzw. III und der Steuer nach der Steuerklasse I ergibt. §19a Abs.3 ErbStG sieht vor, dass der auf das Vermögen i. S. d. §19a Abs.2 ErbStG entfallende Teil an der tariflichen Erbschaftsteuer sich nach dem Verhältnis des Wertes dieses Vermögens nach Anwendung des §13a oder §13c ErbStG und nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten (§10 Abs.5 und 6 ErbStG) zum Wert des gesamten Vermögensanfalls i. S. d. §10 Abs.1 Sätze 1 und 2 ErbStG nach Abzug der mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden abzugsfähigen Schulden und Lasten (§10 Abs.5 und 6 ErbStG) ermittelt. Es gilt somit erstmals die Nettomethode,<sup>212</sup> denn maßgebend ist der Vermögensanfall, soweit er der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegt (§10 Abs.1 Satz 2 ErbStG). Dazu ist der Steuerwert des gesamten übertragenen Vermögens um die Befreiungen nach §§13, 13a, 13c und 13d ErbStG und die Nachlassverbindlichkeiten oder die bei Schenkungen abzugsfähigen Schulden und Lasten zu kürzen, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einzelnen Vermögensgegenständen stehen (R E 19a.2 Abs.1 Sätze 2 und 3 ErbStR). Nicht abzugsfähig sind dagegen sonstige Nachlassverbindlichkeiten wie beispielsweise Bestattungskosten. Persönliche Freibeträge werden nach R E 19a.2 Abs.1 Satz 4 ErbStR nicht berücksichtigt. §19a Abs.2 Satz 1 ErbStG begrenzt die Anwendung des Entlastungsbetrags auf den Teil des Vermögens i. S. d. §13b Abs.2 ErbStG, der nicht von einem Verschonungsabschlag nach §§13a oder 13c ErbStG profitiert (tarifbegünstigtes Vermögen). Hierzu führt die Finanzverwaltung in R E 19a.1 Abs.2 Sätze 2–7 ErbStR konkretisierend aus:

Im Fall der Regelverschonung nach §13a Abs.1 ErbStG ist dies der nach Abzug des Verschonungsabschlags von 85% verbleibende Betrag des begünstigten Vermögens i. S. d. §13b Abs.1 und 2 ErbStG: Greift die Optionsverschonung nach §13a Abs.10 ErbStG, wonach 100% des begünstigten Vermögens steuerfrei gestellt werden, kann die Tarifbegrenzung nicht zum Tragen kommen. Beim Abschmelzmodell nach §13c ErbStG wird der Entlastungsbetrag für den nach Abzug des geminderten Verschonungsabschlags verbleibenden Betrag des begünstigten Vermögens i. S. d. §13b Abs.1 und 2 ErbStG gewährt. Kommt die Verschonungsbedarfsprüfung nach §28a ErbStG zur Anwendung, wird der Entlastungsbetrag für das gesamte begünstigte Vermögen gewährt. Ist dagegen die 90%-Grenze des §13b Abs.2 Satz 2 ErbStG überschritten, kann der Entlastungsbetrag nicht gewährt werden. Der Entlastungsbetrag kommt auch nicht für das nach Abzug des unschäd-

---

<sup>212</sup> Vgl. Jülicher (2022), Rn.9 zu §19a ErbStG.

lichen Verwaltungsvermögens verbleibende Nettoverwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG) zur Anwendung.

Umfasst das tarifbegünstigte Vermögen mehrere selbstständig zu bewertende wirtschaftliche Einheiten einer Vermögensart oder mehrere Arten begünstigten Vermögens, dann sind deren Werte vor der Anwendung des § 19a Abs. 3 ErbStG zu addieren (R E 19a.1 Abs. 2 Satz 8 ErbStR). Grund für die Tarifiermäßigung ist, dass die Fortführung eines Unternehmens nicht durch fehlende Erben der Steuerklasse I gefährdet werden soll.<sup>213</sup> Liegt eine Weitergabeverpflichtung an einen Dritten oder eine Teilungsverfügung vor, dann darf der Erwerber die Tarifiermäßigung nicht in Anspruch nehmen (§ 19a Abs. 2 Satz 2 ErbStG).

Beispiel:<sup>214</sup>

Klara Schwarz ist Alleingesellschafterin einer GmbH. Sie setzt ihre Nichte Emma (Steuerklasse III) als Alleinerbin ein. Das begünstigte Vermögen der GmbH beträgt 5.000.000 €. Ferner gehört anderes Vermögen mit einem gemeinen Wert von 500.000 € zum Nachlass. Emma wählt die Regelverschonung nach § 13a Abs. 1 ErbStG.

Lösung:

Vermögen i. S. d. § 13b Abs. 2 ErbStG	5.000.000 €
./. Verschonungsabschlag nach § 13a Abs. 1 ErbStG (85 %)	4.250.000 €
./. Abzugsbetrag gem. § 13a Abs. 2 ErbStG (150.000 € $\cdot$ 0,5 (750.000 € $\cdot$ 150.000 €))	0 €
= steuerpflichtiges Betriebsvermögen	750.000 €
+ Wert des übrigen Vermögens	500.000 €
= Gesamter Vermögensanfall	1.250.000 €
./. persönlicher Freibetrag (Steuerklasse III)	20.000 €
= Steuerpflichtiger Erwerb	1.230.000 €
Steuer nach Steuerklasse III (30 %)	369.000 €
./. Steuer nach Steuerklasse I (19 %)	233.700 €
= Differenz	135.300 €
x Anteil des Betriebsvermögens am gesamten Vermögensanfall (750.000 € / 1.250.000 €)	0,6
= Entlastungsbetrag	81.180 €
zu zahlende Erbschaftsteuer (369.000 € $\cdot$ 81.180 €)	287.820 €

Der Entlastungsbetrag fällt nach § 19a Abs. 5 ErbStG mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn im Fall der Regelverschonung innerhalb von fünf Jahren gegen die Behaltensregelungen des § 13a ErbStG verstoßen wird, d. h., es darf kein Nachsteuertatbestand nach § 13a Abs. 6 ErbStG verwirklicht werden. Im Fall der Optionsverschonung

<sup>213</sup> Vgl. Birk/Richter, FR 2001, S. 765.

<sup>214</sup> In Anlehnung an Jülicher (2022), Rn. 11 zu § 19a ErbStG. Zu einem Beispiel mit der Berücksichtigung von Schulden vgl. H E 19.2 „Berechnung des Entlastungsbetrags“ ErbStR.

nach § 13a Abs. 10 ErbStG und der Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG greift eine siebenjährige Frist. Da aber bei einer 100%igen Steuerfreistellung die Tarifbegrenzung nicht zum Tragen kommt, kann sich der gesetzliche Verweis nur auf das Abschmelzungsmodell nach § 13c ErbStG und die Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG beziehen. Die Erbschaftsteuer ist nachträglich folglich so festzusetzen, wie wenn das Vermögen von Anfang an als nicht tarifbegünstigtes Vermögen übergegangen wäre. Laut Auffassung der Finanzverwaltung entfällt die Tarifbegrenzung vollständig, da das begünstigte Vermögen, für das die Behaltensfrist nicht eingehalten wurde, nicht mehr als tarifbegünstigtes Vermögen gilt.<sup>215</sup>

Dagegen unterliegt die Tarifbegrenzung nicht der Lohnsummenprüfung des § 13a Abs. 3 ErbStG (R E 19a.3 Abs. 1 Satz 2 ErbStR). Liegt ein Verstoß gegen die Lohnsummenregelung vor, ergibt sich ein höherer steuerpflichtiger Teil am begünstigten Vermögen, sodass der Entlastungsbetrag neu berechnet werden muss.<sup>216</sup> Folgerichtig wird nach Auffassung der Finanzverwaltung bei einem gleichzeitigen Verstoß gegen die Behaltensfrist und die Lohnsummenregelung bei der Berechnung des Entlastungsbetrags nur der gekürzte Verschonungsabschlag aufgrund des Verstoßes gegen die Behaltensregelungen berücksichtigt (R E 19a.3 Abs. 1 Satz 3 ErbStR). Dagegen führt ein Verstoß gegen die Voraussetzungen des Vorwegabschlags nach § 13a Abs. 9 ErbStG nicht zum Wegfall des Entlastungsbetrags (R E 19a.3 Abs. 1 Satz 4 ErbStR).

Der Steuerpflichtige muss Verstöße gegen die Behaltensfrist nach § 153 Abs. 2 AO anzeigen.



## 4.5 Berücksichtigung früherer Erwerbe

Da die persönlichen Freibeträge grundsätzlich erwerbsbezogen gelten und der Steuersatz von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs abhängig ist, wäre es naheliegend, Schenkungen in mehrere kleinere aufzusplitten, um so Freibeträge mehrmals nutzen zu können und den Steuersatz zu reduzieren. Dem wirkt aber § 14 ErbStG entgegen. Danach sind mehrere **innerhalb von zehn Jahren von derselben Person** anfallende Vermögensvorteile zusammenzurechnen, und zwar in der Form, dass dem letzten Erwerb in dessen Besteuerungszeitpunkt alle Vorerwerbe von derselben Person innerhalb von zehn Jahren hinzugerechnet werden.

<sup>215</sup> Vgl. hierzu das Berechnungsbeispiel in H19a.3 „Verringerung des Entlastungsbetrags bei Verstoß gegen Behaltensregelungen“ ErbStR.

<sup>216</sup> Vgl. Jülicher (2022), Rn. 17, 20 zu § 19a ErbStG.



Damit kann der persönliche Freibetrag **nur einmal innerhalb der Zehnjahresfrist** in Anspruch genommen werden, und der Steuersatz wird nach dem Gesamterwerb ermittelt. Nach Ablauf der Zehnjahresfrist kann der persönliche Freibetrag aber erneut zur Anwendung kommen, was bei frühzeitiger Planung Gestaltungsspielräume eröffnet.

Hierdurch kommt ggf. ein höherer Steuersatz zur Anwendung (ähnlich einem Progressionsvorbehalt). Um einer dadurch entstehenden Doppel- bzw. Mehrfachbesteuerung entgegenzuwirken, wird die sog. Abzugssteuer für die Vorerwerbe angerechnet. Diese entspricht der tatsächlich gezahlten Steuer auf die Vorerwerbe, wenn die maßgebenden Rahmenbedingungen wie Verwandtschaftsverhältnis, Steuerklasse, Steuersatz identisch geblieben sind. Haben sich aber im Zeitablauf Änderungen ergeben, so ist die Abzugssteuer eine fiktive Steuer, die neu ermittelt werden muss (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ErbStG). Die einzelnen Erwerbe verlieren dabei aber nicht ihre Selbstständigkeit, denn § 14 ErbStG legt lediglich fest, wie die Steuer für den letzten Erwerb zu ermitteln ist.

Für die Ermittlung des Zehnjahreszeitraums ist immer vom Tag des letzten Erwerbs rückwärts zu rechnen, wobei dieser mitzuzählen ist. Bei der Fristberechnung ist § 108 Abs. 3 AO nicht anzuwenden, d. h., ein Fristende am Wochenende oder Feiertag bewirkt keine Verschiebung (R E 14.1 Abs. 1 Sätze 4–6 ErbStR).

Konkret gilt für die Ermittlung der (fiktiven) Abzugssteuer nach § 14 Abs. 1 Sätze 2–4 ErbStG und R E 14.1 Abs. 2 sowie 14.3 Abs. 1 ErbStR:

Die Steuer für den Gesamtbetrag ist auf der Grundlage der geltenden Tarifvorschriften im Zeitpunkt des Letzterwerbs (Steuerklasse, persönliche Freibeträge und Steuersatz) zu berechnen. Von der Steuer für den Gesamtbetrag wird die Steuer abgezogen, welche für die früheren Erwerbe nach den persönlichen Verhältnissen und auf der Grundlage der Tarifvorschriften (§§ 14 bis 19 ErbStG) zur Zeit des letzten Erwerbs zu erheben gewesen wäre (fiktive Abzugssteuer). Die Steuer ist so zu berechnen, dass sich der dem Steuerpflichtigen zustehende persönliche Freibetrag tatsächlich auswirkt, soweit er nicht innerhalb von zehn Jahren vor diesem Erwerb verbraucht worden ist. Statt der fiktiven Steuer ist die seinerzeit für die Vorerwerbe tatsächlich zu entrichtende Steuer abzuziehen (tatsächliche Abzugssteuer), wenn sie höher ist. Als tatsächlich zu entrichtende Abzugssteuer ist jedoch die Steuer zu berücksichtigen, die sich nach den tatsächlichen Verhältnissen zur Zeit der Steuerentstehung für den Vorerwerb unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung zur Zeit der Steuerentstehung für den Letzterwerb ergeben hätte. Ist die auf die Vorerwerbe entfallende Steuer höher als die für den Gesamterwerb errechnete Steuer, kann es nicht zu einer Erstattung dieser Mehr-

steuer kommen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 4 ErbStG darf durch den Abzug der fiktiven Steuer auf den Vorerwerb (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ErbStG) oder den Abzug der tatsächlich zu entrichtenden Steuer (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ErbStG) die Steuer, die sich für den letzten Erwerb allein ergeben würde, nicht unterschritten werden (Mindeststeuer).

Es ergibt sich die folgende Berechnungsreihenfolge:

1. Ermittlung der festgesetzten Steuer auf den letzten Erwerb
  2. Ermittlung der Gesamtsteuer auf den Gesamterwerb durch Hinzurechnung des Vorerwerbs
    - a) unter Abzug des in diesem Zeitpunkt geltenden persönlichen Freibetrags von diesem Gesamterwerb und
    - b) Anwendung des in diesem Zeitpunkt geltenden Steuersatzes auf den Gesamterwerb (Progressionsvorbehalt)
  3. Subtraktion der Steuer auf den Vorerwerb von der Gesamtsteuer – unter Berücksichtigung der verbrauchten persönlichen Freibeträge bei Vorerwerben (fiktive Abzugssteuer) bzw. der höheren damaligen Steuer (tatsächliche Abzugssteuer)
- festzusetzende Steuer auf den Letzterwerb = Gesamtsteuer (Nr. 2) abzgl. fiktive Abzugssteuer bzw. tatsächliche Abzugssteuer (Nr. 3)

Dabei gilt für die Anrechnung der Steuer auf den Vorerwerb:

1. Grundsatz:  
Gesamtsteuer abzgl. Abzugssteuer ergibt festzusetzende Steuer auf den Letzterwerb
2. Fiktive Abzugssteuer < tatsächliche Abzugssteuer für Vorerwerb:  
Gesamtsteuer abzgl. tatsächliche Abzugssteuer für Vorerwerb
3. Gesamtsteuer < Steuer für Letzterwerb  
Mindeststeuer (= Steuer für Letzterwerb)





Beispiel:<sup>217</sup>

Kalena schenkte ihrem Lebensgefährten Theo ein Grundstück im Jahr 01 (gemeiner Wert 150.000 €). Fünf Jahre später heirateten sie, woraufhin Kalena im Jahr 06 Theo Barvermögen in Höhe von 800.000 € schenkt.

Lösung:

**1. Berechnung Vorerwerb im Jahr 01:**

Grundstück	150.000 €
persönlicher Freibetrag (Steuerklasse III)	./20.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	130.000 €
Steuersatz (Steuerklasse III)	30 %
Steuer	39.000 €

**2. Zusammenrechnung im Jahr 06:**

Grundstück	150.000 €
Barvermögen	800.000 €
persönlicher Freibetrag (Steuerklasse I)	./500.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	450.000 €
Steuersatz (Steuerklasse I)	15 %
Steuer	67.500 €

**3. Fiktive Abzugssteuer im Jahr 06 auf Vorerwerb des Jahres 01**

Barvermögen	150.000 €
persönlicher Freibetrag im Jahr 06 (500.000 €), höchstens beim Erwerb im Jahr 01	
verbrauchter Freibetrag	./20.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	130.000 €
Steuersatz (Steuerklasse I)	11 %
fiktive Abzugssteuer	14.300 €
anzurechnen ist die höhere tatsächliche Steuer des Jahres 01	39.000 €

**4. Mindeststeuer im Jahr 06**

Barvermögen	800.000 €
persönlicher Freibetrag im Jahr 06	./500.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	300.000 €
Steuersatz (Steuerklasse I)	11 %
Mindeststeuer	33.000 €

**5. Festzusetzende Steuer im Jahr 06**

Steuer Gesamterwerb ./ tatsächliche Abzugssteuer vs. Mindeststeuer  
 67.500 € ./ 39.000 € = 28.500 € vs. **33.000 €**

<sup>217</sup> In Anlehnung an H E 14.1 (3) „Beispiel“ ErbStR.